

# DEUTSCHE Familienversicherung

**DFV Deutsche Familienversicherung AG**  
**Frankfurt am Main**

Eindeutige Kennung des Ereignisses: DE000A2NBVD5-GMET-202606

## **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2026**

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung der DFV Deutsche Familienversicherung AG, Frankfurt am Main, (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“ genannt) ein, die am

**Dienstag, den 2. Juni 2026, um 14:00 Uhr (MESZ),**

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Reuterweg 47, 60323 Frankfurt am Main, stattfindet. Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats beabsichtigen, an der Hauptversammlung während der gesamten Dauer teilzunehmen.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument in der Regel auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

### **I. Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der DFV Deutsche Familienversicherung AG und des gebilligten Konzernabschlusses, jeweils zum 31. Dezember 2025, und des Lageberichts der DFV Deutsche Familienversicherung AG und des Konzerns sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2025**

Die vorstehend genannten Unterlagen sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter

**<https://www.deutsche-familienversicherung.de/ueber-uns/hauptversammlung/>**

zugänglich. Zudem werden sie in der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre zugänglich sein und dort näher erläutert werden.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss bereits gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss nach § 172 AktG festgestellt. Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen sind der

Hauptversammlung vorzulegen, ohne dass es einer Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf.

## **2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von EUR 4.959.845,20 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung von EUR 0,34 Dividende je dividendenberechtigter Stückaktie	EUR 4.959.845,20
--	------------------

---

Bilanzgewinn:	EUR 4.959.845,20
---------------	------------------

Der Gewinnverwendungsvorschlag beruht auf den am Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand nach Kenntnis der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr 2025 dividendenberechtigten 14.587.780 Stückaktien. Sollte sich die Zahl dieser dividendenberechtigten Stückaktien bis zur Hauptversammlung verringern, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der unverändert eine Dividende von EUR 0,34 je für das abgelaufene Geschäftsjahr 2025 dividendenberechtigter Stückaktie und im Übrigen den Vortrag auf neue Rechnung vorsieht.

Gemäß § 58 Abs. 4 AktG ist der Anspruch auf Auszahlung der Dividende am 8. Juni 2026 fällig.

## **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025**

Über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Vorstands soll im Wege der Einzelentlastung abgestimmt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- 3.1 Herrn Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender) für seine Amtszeit im Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen;
- 3.2 Herrn Dr. Karsten Paetzmann (stellvertretender Vorsitzender) für seine Amtszeit im Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen;
- 3.3 Frau Dr. Bettina Hornung für ihre Amtszeit im Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen; und
- 3.4 Herrn Ansgar Kaschel für seine Amtszeit im Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

#### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats soll im Wege der Einzelentlastung abgestimmt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- 4.1 Frau Carola Theresia Paschola (Vorsitzende) für ihre Amtszeit im Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen;
- 4.2 Herrn Gordon Rapp (stellvertretender Vorsitzender) für seine Amtszeit im Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen; und
- 4.3 Herrn Georg Glatzel für seine Amtszeit im Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

#### **5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen.

#### **6. Beschlussfassung über die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien und die entsprechenden Satzungsänderungen und die Aufhebung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 3. Juni 2025 zu Tagesordnungspunkt 7**

Die Hauptversammlung vom 3. Juni 2025 hat unter Tagesordnungspunkt 7 die Umstellung der Aktien der Gesellschaft von Inhaber- auf Namensaktien und die entsprechenden Satzungsänderungen beschlossen. Die Satzungsänderungen wurden bislang nicht zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet. Daher wurden die Umstellung auf Namensaktien und die entsprechenden Satzungsänderungen bislang nicht wirksam, weil die BaFin die Genehmigung zu diesen Satzungsänderungen erst im Februar 2026 erteilt hat. Es wird vorgeschlagen, dass der Beschluss mit weitgehend identischem Inhalt erneut gefasst und die Umstellung auf Namensaktien auf dieser Basis anschließend umgesetzt wird. Die Ermächtigungen der Hauptversammlung, die bis zum Tag der Hauptversammlung am 2. Juni 2026 ausgelaufen sein werden, sowie die entsprechenden Satzungsregelungen müssen im Zuge der Umstellung auf Namensaktien in diesem Jahr nicht mehr geändert werden. Vorsorglich soll die Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 3. Juni 2025 zu Tagesordnungspunkt 7 aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 3. Juni 2025 zu Tagesordnungspunkt 7 wird aufgehoben.
- b) Die bestehenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft werden unter Beibehaltung der bisherigen Stückelung in Namensaktien umgewandelt.

- c) § 5 (Aktien) Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Aktien lauten auf den Namen.“
- d) In § 4 (Grundkapital) Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft werden die Worte „auf den Inhaber lautende Stammaktien“ durch die Worte „auf den Namen lautende Stammaktien“ ersetzt.
- e) § 18 (Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts) Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:  
„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben.“  
Im Übrigen bleibt § 18 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft unberührt.
- f) § 18 (Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts) Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben. Der bisherige § 18 Abs. 4 wird zu § 18 Abs. 3, der bisherige § 18 Abs. 5 wird zu § 18 Abs. 4 und der bisherige § 18 Abs. 6 wird zu § 18 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft.

**7. Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung der Gesellschaft und die Aufhebung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 3. Juni 2025 zu Tagesordnungspunkt 8**

Die Hauptversammlung vom 3. Juni 2025 hat unter Tagesordnungspunkt 8 diverse Satzungsänderungen zur Vereinfachung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderungen wurden bislang nicht zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, weil die BaFin die Genehmigung zu diesen Satzungsänderungen erst im Februar 2026 erteilt hat. Daher wurden die Satzungsänderungen nicht wirksam. Es wird vorgeschlagen, dass der Beschluss mit weitgehend identischem Inhalt erneut gefasst und die Satzungsänderungen anschließend umgesetzt werden. Da zum Zeitpunkt der Hauptversammlung am 2. Juni 2026 die noch bis zum 18. Mai 2026 bestehende Ermächtigung gemäß § 4 Abs. 2 (Genehmigtes Kapital 2021) sowie die ebenfalls noch bis zum 18. Mai 2026 bestehende Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) ausgelaufen sein und damit gegenstandslos werden, ist zusätzlich vorgesehen, die entsprechenden Satzungsregelungen zu streichen. Von diesen Ermächtigungen wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Vorsorglich soll schließlich die Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 3. Juni 2025 zu Tagesordnungspunkt 8 aufgehoben werden.

Eine Vergleichsfassung, in der sämtliche der unter diesem Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Änderungen der Satzung der Gesellschaft gegenüber der aktuellen Satzung der Gesellschaft kenntlich gemacht sind, ist ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter

**<https://www.deutsche-familienversicherung.de/ueber-uns/hauptversammlung/>**

zugänglich. Zudem wird sie in der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre zugänglich sein.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 3. Juni 2025 zu Tagesordnungspunkt 8 wird aufgehoben.
- b) Die Überschrift des § 3 (Bekanntmachungen und Informationsübermittlung) der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 3  
Informationsübermittlung“**

- c) § 3 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen. Die Absatzbezeichnung im bisherigen § 3 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben.
- d) § 4 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen.
- e) § 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen. Die Absatzbezeichnung im bisherigen § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben.
- f) § 6 (Organe der Gesellschaft) der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen.
- g) Der bisherige § 7 (Zusammensetzung und Geschäftsordnung) der Satzung der Gesellschaft wird zu § 6 der Satzung der Gesellschaft. Die bisherigen § 7 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft werden ersatzlos gestrichen; der bisherige § 7 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft wird zu § 6 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft.
- h) Der bisherige § 8 (Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft) der Satzung der Gesellschaft wird zu § 7 der Satzung der Gesellschaft; der bisherige § 8 Abs. 1 (künftig § 7 Abs. 1) der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:
  - „(1) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig.“
- i) Der bisherige § 9 (Beschlussfassung) der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen.
- j) Der bisherige § 10 (Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer) der Satzung der Gesellschaft wird zu § 8 der Satzung der Gesellschaft. Die Überschrift des bisherigen § 10 (künftig § 8) der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 8  
Wahlen, Amtsdauer“**

- k) Die bisherigen § 10 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft werden ersatzlos gestrichen; der bisherige § 10 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft wird zu § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft und der bisherige § 10 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft wird zu § 8 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft.
- l) Der bisherige § 11 (Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter) der Satzung der Gesellschaft wird zu § 9 der Satzung der Gesellschaft. Der bisherige § 11 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen; der bisherige § 11 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft wird zu § 9 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft.
- m) Der bisherige § 12 (Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats) der Satzung der Gesellschaft wird zu § 10 der Satzung der Gesellschaft. Der bisherige § 12 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen; der bisherige § 12 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft wird zu § 10 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft, der bisherige § 12 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wird zu § 10 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft und der bisherige § 12 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft wird zu § 10 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft.
- n) Der bisherige § 14 (Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats) der Satzung der Gesellschaft wird zu § 12 der Satzung der Gesellschaft. Die bisherigen § 14 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7, Abs. 8, Abs. 9, Abs. 10, Abs. 11 und Abs. 12 werden ersatzlos gestrichen; der bisherige § 14 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft wird zu § 12 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft und der bisherige § 14 Abs. 13 der Satzung der Gesellschaft wird zu § 12 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft.
- o) Der bisherige § 16 (Verschwiegenheit) der Satzung der Gesellschaft wird zu § 14 der Satzung der Gesellschaft. Der bisherige § 16 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen. Die Absatzbezeichnung im bisherigen § 16 Abs. 2 (künftig § 14) der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben.
- p) Der bisherige § 17 (Ort und Einberufung) der Satzung der Gesellschaft wird zu § 15 der Satzung der Gesellschaft und wie folgt neu gefasst:

### **„§ 15**

#### **Ort; Virtuelle Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt im Umkreis von bis zu 100 km statt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum Ablauf des 2. Juni 2031 stattfinden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung).“

- q) Unter der aufschiebenden Bedingung, dass die unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung am 2. Juni 2026 vorgeschlagene Satzungsänderung nicht von der Hauptversammlung am 2. Juni 2026 beschlossen wird, wird der bisherige § 18 Abs. 3 Satz 1 (Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts) der Satzung der Gesellschaft (künftig § 16 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft) wie folgt neu gefasst:

„Der Nachweis des Aktienbesitzes nach § 16 Abs. 1 dieser Satzung ist durch einen durch den Letztintermediär in Textform ausgestellten Nachweis über den Anteilsbesitz des Aktionärs zu erbringen.“

Falls die unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung am 2. Juni 2026 vorgeschlagene Satzungsänderung beschlossen wird, wird dieser lit. q) gegenstandslos.

- r) Der bisherige § 23 (Jahresabschluss) der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen.
- s) Der bisherige § 24 (Gewinnverwendung und ordentliche Hauptversammlung) der Satzung der Gesellschaft wird zu § 21 der Satzung der Gesellschaft. Die Überschrift des bisherigen § 24 (künftig § 21) der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 21 Gewinnverwendung“**

- t) Die bisherigen § 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft werden ersatzlos gestrichen; der bisherige § 24 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wird zu § 21 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft und der bisherige § 24 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft wird zu § 21 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft.
- u) Die Nummerierung der Paragraphen der Satzung der Gesellschaft in den durch die vorstehenden lit. b) bis t) sowie gegebenenfalls durch Tagesordnungspunkt 6 geänderten Fassungen wird aufgrund der gemäß diesem Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Satzungsänderungen darüber hinaus wie folgt angepasst, damit eine durchgehende Nummerierung der Paragraphen der Satzung der Gesellschaft sichergestellt ist:
- § 13 (Geschäftsordnung und Ausschüsse) der Satzung der Gesellschaft wird zu § 11 der Satzung der Gesellschaft;
  - § 15 (Vergütung) der Satzung der Gesellschaft wird zu § 13 der Satzung der Gesellschaft;
  - § 18 (Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts) der Satzung der Gesellschaft wird zu § 16 der Satzung der Gesellschaft;
  - § 19 (Leitung der Hauptversammlung) der Satzung der Gesellschaft wird zu § 17 der Satzung der Gesellschaft;
  - § 20 (Übertragung der Hauptversammlung) der Satzung der Gesellschaft wird zu § 18 der Satzung der Gesellschaft;

- § 21 (Beschlussfassung) der Satzung der Gesellschaft wird zu § 19 der Satzung der Gesellschaft; und
  - § 22 (Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr) der Satzung der Gesellschaft wird zu § 20 der Satzung der Gesellschaft.
- v) Der Vorstand wird angewiesen, die Beschlussfassungen gemäß diesem Tagesordnungspunkt 7 mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Eintragung erst erfolgt, nachdem die gegebenenfalls unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Satzungsänderungen eingetragen wurden.

## **II. Weitere Angaben und Hinweise**

### **1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet und ihren Aktienbesitz ordnungsgemäß nachgewiesen haben.

Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch Vorlage eines Nachweises des Anteilsbesitzes gemäß § 67c Abs. 3 AktG zu erbringen. Dieser Nachweis hat sich gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung, auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den 11. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), (Nachweisstichtag) zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft bis spätestens zum 26. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), unter einer der folgenden Kontaktmöglichkeiten zugehen:

**DFV Deutsche Familienversicherung AG**  
**c/o meet2vote AG**  
**Marienplatz 1**  
**84347 Pfarrkirchen**  
**Deutschland**

**oder**

**per E-Mail: [anmeldung@meet2vote.de](mailto:anmeldung@meet2vote.de)**

Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wir empfehlen unseren Aktionären, frühzeitig ihr depotführendes Institut zu kontaktieren, um einen ordnungsgemäßen und fristgemäß bei der Gesellschaft eingehenden Nachweis des Letztintermediärs nach § 67c Abs. 3 AktG sicherzustellen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Aktienbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Aktienbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Aktienbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Aktienbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts

ausschließlich der Aktienbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich, d. h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nur teilnahme- und stimmberechtigt, soweit sie sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

Nach form- und fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Aktienbesitzes unter einer der oben genannten Kontaktmöglichkeiten werden den teilnahmeberechtigten Aktionären Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung übersandt. Anders als die Anmeldung zur Hauptversammlung sind die Eintrittskarten lediglich organisatorische Hilfsmittel und keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung sowie der Nachweis des Aktienbesitzes werden in diesen Fällen direkt durch das depotführende Institut vorgenommen. Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut angefordert haben, brauchen daher nichts weiter zu veranlassen.

## **2. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Intermediäre im Sinne von § 67a Abs. 4 AktG, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder andere Personen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG können, soweit sie selbst bevollmächtigt werden, abweichende Regelungen vorsehen, die jeweils bei diesen zu erfragen sind.

Die Bevollmächtigung kann gegenüber dem Bevollmächtigten erklärt oder gegenüber der Gesellschaft erklärt bzw. nachgewiesen werden. Erfolgt die Erteilung der Vollmacht, deren Änderung oder ihr Widerruf durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft, so kann die Erklärung an eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten gerichtet werden:

**DFV Deutsche Familienversicherung AG**  
**c/o meet2vote AG**  
**Marienplatz 1**  
**84347 Pfarrkirchen**  
**Deutschland**

**oder**

**per E-Mail: [deutsche-familienversicherung@meet2vote.de](mailto:deutsche-familienversicherung@meet2vote.de)**

Die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung kann an eine der oben für die Erteilung von Vollmachten angegebenen Kontaktmöglichkeiten erfolgen. Um den Nachweis der Bevollmächtigung eindeutig zuordnen zu können, bitten wir Sie, den vollständigen Namen bzw. die Firma, den Wohnort bzw. die Geschäftsanschrift und die Eintrittskartenummer des Aktionärs anzugeben.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann auch dadurch erbracht werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorzeigt. Der Widerruf der Vollmacht kann auch durch die persönliche Teilnahme des Aktionärs an der Hauptversammlung oder durch die Erteilung einer Vollmacht an einen anderen Bevollmächtigten erfolgen.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht benutzt werden kann, wird von der Gesellschaft nach erfolgter Anmeldung zusammen mit der Eintrittskarte zur Verfügung gestellt. Des Weiteren kann es auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.deutsche-familienversicherung.de/ueber-uns/hauptversammlung/> heruntergeladen werden. Formulare zur Vollmachtserteilung stehen auch während der Hauptversammlung zur Verfügung.

Gehen bei der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Erteilung und dem Widerruf einer Vollmacht auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen ein und ist für die Gesellschaft nicht erkennbar, welche dieser Erklärungen zuletzt erfolgt ist, werden diese Erklärungen in folgender Reihenfolge der Übermittlungswege als verbindlich behandelt: (1) E-Mail und (2) Papierform.

Auch im Fall einer Vollmachtserteilung sind eine ordnungsgemäße Anmeldung und der ordnungsgemäße Nachweis des Aktienbesitzes erforderlich (siehe hierzu Abschnitt II. Ziffer 1 „*Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts*“). Dies schließt – vorbehaltlich der genannten Frist für die Erteilung einer Vollmacht – eine Erteilung von Vollmachten nach Anmeldung und Nachweis des Aktienbesitzes nicht aus.

### **3. Verfahren für die Stimmabgabe durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter**

Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter, die das Stimmrecht ausschließlich gemäß den Weisungen des jeweiligen Aktionärs ausüben, vertreten zu lassen. Diesen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen neben der Vollmacht auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Sie üben das Stimmrecht nicht nach eigenem Ermessen, sondern ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Soweit keine ausdrückliche oder eine widersprüchliche oder unklare Weisung erteilt worden ist, enthalten sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu den entsprechenden Beschlussgegenständen der Stimme bzw. nehmen nicht an der Abstimmung teil; dies gilt immer auch für sonstige Anträge. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung. Bitte beachten Sie, dass die von der

Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter weder im Vorfeld der Hauptversammlung noch während der Hauptversammlung Aufträge zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen oder Anträgen oder zur Abgabe von Erklärungen zu Protokoll entgegennehmen und – mit Ausnahme der Ausübung des Stimmrechts – auch keine sonstigen Aktionärsrechte wahrnehmen.

Die Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedarf ebenso wie die Erteilung von Weisungen der Textform (§ 126b BGB). Gleiches gilt für die Änderung oder den Widerruf der Vollmacht oder der Weisungen. Das Vollmachten- und Weisungsformular für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist auf der Eintrittskarte, die den Aktionären nach form- und fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Aktienbesitzes bei der Gesellschaft übermittelt wird, abgedruckt. Des Weiteren kann es auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.deutsche-familienversicherung.de/ueberuns/hauptversammlung/> heruntergeladen werden.

Die Erteilung der Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die Erteilung von Weisungen, ihre Änderung und ihr Widerruf müssen der Gesellschaft spätestens bis zum 1. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ), an eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten zugehen:

**DFV Deutsche Familienversicherung AG**  
**c/o meet2vote AG**  
**Marienplatz 1**  
**84347 Pfarrkirchen**  
**Deutschland**

**oder**

**per E-Mail: [deutsche-familienversicherung@meet2vote.de](mailto:deutsche-familienversicherung@meet2vote.de)**

Nach Ablauf des 1. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ), ist für an der Hauptversammlung teilnehmende Aktionäre oder deren Bevollmächtigte vor Ort die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter spätestens bis zur Eröffnung der Abstimmung in der Hauptversammlung durch Abgabe eines Vollmachten- und Weisungsformulars an der Ein- und Ausgangskontrolle möglich.

Die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter schließt eine persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung nicht aus. Möchte ein Aktionär trotz bereits erfolgter Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter selbst oder durch einen anderen Bevollmächtigten teilnehmen und seine Aktionärsrechte ausüben, so gilt die persönliche Teilnahme bzw. Teilnahme durch einen Bevollmächtigten als Widerruf der Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

Gehen bei der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Erteilung und dem Widerruf einer Vollmacht oder Weisung auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen ein und ist für die Gesellschaft nicht erkennbar, welche dieser Erklärungen zuletzt erfolgt ist, werden diese Erklärungen in

folgender Reihenfolge der Übermittlungswege als verbindlich behandelt: (1) E-Mail und (2) Papierform.

Auch bei Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind eine ordnungsgemäße Anmeldung und der ordnungsgemäße Nachweis des Aktienbesitzes erforderlich (siehe hierzu Abschnitt II. Ziffer 1 „*Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts*“).

#### **4. Übermittlung von Informationen durch Intermediäre über SWIFT**

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilbesitzes sowie die Vollmachts- und Weisungserteilung und deren Änderung können gemäß § 67c AktG grundsätzlich auch über Intermediäre entweder an eine der vorstehend im jeweiligen Abschnitt dargestellten Kontaktmöglichkeiten oder über die nachstehende SWIFT-Adresse an die Gesellschaft übermittelt werden. Autorisierte SWIFT-Teilnehmer nutzen dazu bitte

BIC: CPTGDE5WXXX; Instruktionen über SWIFT sind nur gemäß ISO 20022 möglich; Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Anmeldungen und Nachweise des Anteilsbesitzes über Intermediäre über SWIFT müssen spätestens bis zum Ablauf des letzten Anmeldetages, das heißt bis zum 26. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), (SWIFT Enrolment Market Deadline) bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Die Vollmachts- und Weisungserteilung und Änderungen über SWIFT müssen spätestens bis 1. Juni 2026, 12:00 Uhr (MESZ), (SWIFT Vote Market Deadline) bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Die insoweit im Einzelfall verfügbaren Möglichkeiten sind von den Aktionären bei ihrem jeweiligen (Letzt-)Intermediär, z.B. ihrer Depotbank, zu erfragen.

**5. Angaben zu den Rechten der Aktionäre gemäß § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG**

- a) Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Die Aktionäre, deren Anteile allein oder zusammen den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 am Grundkapital (dies entspricht 250.000 Aktien) erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 AktG mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis zum 8. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), zugegangen sein. Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt. Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen an:

**DFV Deutsche Familienversicherung AG**  
**Der Vorstand**  
**c/o meet2vote AG**  
**Marienplatz 1**  
**84347 Pfarrkirchen**  
**Deutschland**

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Der Tag des Zugangs des Verlangens ist nicht mitzurechnen.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.deutsche-familienversicherung.de/ueber-uns/hauptversammlung/> veröffentlicht.

- b) Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen von Aufsichtsrat und/oder Vorstand zu den Punkten der Tagesordnung sowie Vorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers (Tagesordnungspunkt 5) zu machen.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge, die spätestens bis zum 18. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), über eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten bei der Gesellschaft eingehen, werden den anderen Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie einer etwaigen Begründung unverzüglich über die Internetseite der Gesellschaft unter

**<https://www.deutsche-familienversicherung.de/ueberuns/hauptversammlung/>**

zugänglich gemacht:

**DFV Deutsche Familienversicherung AG  
c/o meet2vote AG  
Marienplatz 1  
84347 Pfarrkirchen  
Deutschland**

**oder**

**per E-Mail: [antrag@meet2vote.de](mailto:antrag@meet2vote.de)**

Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls über die Internetseite der Gesellschaft unter

**<https://www.deutsche-familienversicherung.de/ueberuns/hauptversammlung/>**

veröffentlicht.

Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen unter den Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 AktG (in Verbindung mit § 127 Satz 1 AktG) nicht zugänglich gemacht zu werden.

Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt werden. Das Recht der teilnahmeberechtigten Aktionäre, auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft während der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung zu stellen, bleibt unberührt.

c) Auskunftsrecht gemäß § 131 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und dessen Vertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit diese Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG).

Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Der Vorstand darf die Auskunft unter den in § 131 Abs. 3 AktG aufgeführten Gründen verweigern.

Gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ist der Versammlungsleiter ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

**6. Datenschutzrechtliche Betroffeneninformatio n für Aktionäre und ihre Bevollmächtigten**

Wenn sich Aktionäre für die Hauptversammlung anmelden und ihre Aktionärsrechte in Bezug auf die Hauptversammlung ausüben oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, erhebt die Gesellschaft personenbezogene Daten über die Aktionäre und/oder ihre Bevollmächtigten, um den Aktionären und ihren Bevollmächtigten die Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf die Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten als verantwortliche Stelle unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Einzelheiten zum Umgang mit den personenbezogenen Daten und zu den Rechten der Aktionäre gemäß der DS-GVO finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

**[https://www.deutsche-familienversicherung.de/ueber-  
uns/hauptversammlung/](https://www.deutsche-familienversicherung.de/ueberuns/hauptversammlung/)**

Frankfurt am Main, im April 2026

**DFV Deutsche Familienversicherung AG**

**Der Vorstand**

**Mindestinformationen nach § 125 Abs. 1 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG, Artikel 4 Abs. 1 sowie Tabelle 3 Blöcke A bis C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212**

Art der Angabe	Beschreibung
<b>A. Inhalt der Mitteilung</b>	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	DE000A2NBVD5-GMET-202606
2. Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM]
<b>B. Angaben zum Emittenten</b>	
1. ISIN	DE000A2NBVD5
2. Name des Emittenten	DFV Deutsche Familienversicherung AG
<b>C. Angaben zur Hauptversammlung</b>	
1. Datum der Hauptversammlung	02.06.2026 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20260602]
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	14:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 12:00 UTC]
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET]
4. Ort der Hauptversammlung	DFV Deutsche Familienversicherung AG, Reuterweg 47, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland
5. Aufzeichnungsdatum	11.05.2026, 24:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20260511, 22:00 UTC]
6. Uniform Resource Locator (URL)	<a href="https://www.deutsche-familienversicherung.de/ueberuns/hauptversammlung/">https://www.deutsche-familienversicherung.de/ueberuns/hauptversammlung/</a>